

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes.....	134
---	-----

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Ausführung des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes (RVO-PrädG).....	142
--	-----

Rechtsverordnung des Landeskirchenrates über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Ellmendingen und Weiler zur Evangelischen Kirchengemeinde Ellmendingen – Dietenhausen – Weiler (VereinigungsRVO Ellmendingen – Dietenhausen – Weiler).....	146
--	-----

Rechtsverordnung des Landeskirchenrates über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Furtwangen, Gütenbach und Vöhrenbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen – Gütenbach – Vöhrenbach (VereinigungsRVO Furtwangen – Gütenbach – Vöhrenbach).....	146
---	-----

Vereinbarungen

Vereinbarung zur Änderung der Kooperationsvereinbarung.....	148
---	-----

Bekanntmachungen

Anerkennung der Rechtsstellung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellmendingen – Dietenhausen – Weiler.....	149
--	-----

Anerkennung der Rechtsstellung der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen – Gütenbach – Vöhrenbach.....	149
---	-----

Fürbitte für die außerordentliche Tagung der Landessynode.....	149
--	-----

Herbsttagung 2013 der Landessynode.....	149
---	-----

Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts „Pfarrer-Lauer-Stiftung“.....	149
---	-----

Stellenausschreibungen

Personalmeldungen

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes

Vom 20. April 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:¹

Artikel 1

Änderung des Diakoniegesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 262) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt gefasst:
„I. Grundbestimmungen“.
2. § 1 erhält folgende Überschrift:
„§ 1 Auftrag der Diakonie, Subsidiarität, Ökumene“.
3. § 1 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen (Artikel 1 Abs. 3, 12 Abs. 1, 16 Abs. 1, 56 Abs. 1 GO).“
4. § 2 erhält folgende Überschrift:
„§ 2 Verhältnis zu den freien Trägern“.
5. Die Überschrift nach § 2 wird wie folgt gefasst:
„II. Diakonie in der Pfarr- und Kirchengemeinde“.
6. Die Überschrift vor § 3 wird gestrichen.
7. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Diakonische Aufgaben

(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (Artikel 12 Abs. 1, 16 Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (Artikel 26 Abs. 2 GO).

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Gemeinde gehören

1. die Förderung diakonischen Bewusstseins,
2. die Gewinnung von Mitarbeitenden und Helferinnen und Helfern,
3. die Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit,
4. die Durchführung von Sammlungen.

(3) Folgende diakonische Aufgaben können sich in der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde stellen:

1. die ambulante Krankenpflege,
2. die Haus- und Familienpflege,
3. die Nachbarschaftshilfe,
4. die Kindertagesstätten,
5. die diakonische Arbeit mit Alten, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und anderen Gruppen,
6. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischen Arbeit,
7. die Hilfe für notleidende Kirchen (z.B. Partnergemeinden).“

8. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Mittel zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben

(1) Zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben kann der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat einen Diakonieausschuss bilden oder Diakoniebeauftragte berufen.

(2) Bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirats (Artikel 21 GO) und bei der inhaltlichen Gestaltung der Gemeindeversammlung (Artikel 22 GO) sollen die diakonischen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für einzelne diakonische Aufgaben können Dienstgruppen und Fördergemeinschaften gebildet werden.“

9. Die Überschrift vor § 5 wird gestrichen.

10. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Bildung des Diakonieausschusses

(1) Entschieden sich der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat für die Bildung eines Diakonieausschusses, so beruft er in diesen für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats sowie leitende Vertreterinnen und Vertreter der in der Gemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger. Der Diakonieausschuss kann weitere Gemeindeglieder zur Berufung vorschlagen. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des örtlichen Diakonischen Werkes nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(2) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt.

(3) Diakonieausschüsse der Pfarrgemeinden sind in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden nach einem vom Kirchengemeinderat festzulegenden Schlüssel am Diakonieausschuss des Kirchengemeinderats zu beteiligen.“

11. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Aufgaben des Diakonieausschusses

(1) Der Diakonieausschuss berät den Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat in allen wesent-

lichen diakonischen Fragen. Er sorgt für die Durchführung der diakonischen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats und gibt Anregungen für die Weiterentwicklung der diakonischen Arbeit.

(2) Der Diakonieausschuss ist vom Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat an den Beratungen der die Diakonie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Der Diakonieausschuss des Kirchengemeinderats schlägt die von diesem zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der örtlichen Liga der freien Wohlfahrtspflege vor.“

12. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Delegation von Zuständigkeiten der Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat kann dem Diakonieausschuss der Kirchengemeinde oder einem Ältestenkreis im Rahmen von Artikel 28 Abs. 2 GO Entscheidungsbefugnisse für bestimmte diakonische Angelegenheiten übertragen.“

13. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Beauftragte für Diakonie

Wird kein Diakonieausschuss gebildet, kann der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Diakonie berufen. Gehört diese Person dem Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt sie an dessen Sitzungen beratend teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“

14. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden

(1) In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden kann eine Geschäftsordnung der Kirchengemeinde die nähere Bestimmung und Abgrenzung der von einer oder mehreren Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde wahrzunehmenden diakonischen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 treffen.

In diesem Falle regelt die Geschäftsordnung weiterhin

1. die nähere Zusammensetzung der Diakonieausschüsse sowie deren Aufgaben,
2. die Aufgaben der Diakoniebeauftragten und
3. das Zusammenwirken der den diakonischen Aufgaben dienenden Organe und Einrichtungen.

(2) In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (Artikel 16 Abs. 3 Nr. 8) und der Rechtsträgerschaft der Kirchen-

gemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen, dass er

1. den jeweils zuständigen Ältestenkreis an der Personalplanung und -verwaltung für die in der Pfarrgemeinde beruflich tätigen Mitarbeitenden der Einrichtung beteiligt;
2. dem Ältestenkreis die den diakonischen Aufgaben in der Pfarrgemeinde gewidmeten Mittel zur eigenen Verwaltung überlässt.“

15. Die Überschrift nach § 9 wird gestrichen.

16. § 10 wird gestrichen.

17. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Rechtsträgerschaft an diakonischen Einrichtungen

(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selbst übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleiben unberührt.

(2) Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen für die von der Kirchengemeinde getragene diakonische Arbeit werden als zweckgebundenes Sondervermögen im Rahmen des KVHG verwaltet.“

18. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Satzungen

Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z.B. Kindertagesstätten, Diakonie- und Sozialstationen) können Satzungen beschlossen werden, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Mustersatzungen treffen.“

19. § 13 wird gestrichen.

20. Die Überschrift nach § 13 wird wie folgt gefasst:

„III. Diakonie im Kirchenbezirk“.

21. Die Überschrift vor § 14 wird gestrichen.

22. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Errichtung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks

(1) Der Kirchenbezirk errichtet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben das Diakonische Werk des Kirchenbezirks und bildet einen beratenden Diakonieausschuss der Bezirkssynode (Bezirksdiakonieausschuss) sowie als einen beschließenden Ausschuss den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Kirchen-

bezirks. Der Kirchenbezirk beruft eine Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. einen Bezirksdiakoniepfarrer.

(2) Liegt der gesamte Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes oder mehrerer Diakonieverbände, so soll auf die Einrichtung eines Diakonischen Werkes verzichtet werden. Wird kein Diakonisches Werk des Kirchenbezirks errichtet, ist kein Aufsichtsrat nach Absatz 1 Satz 1 zu bilden. Durch Beschluss der Bezirkssynode kann in diesem Fall festgelegt werden, dass kein Bezirksdiakonieausschuss gebildet wird.

(3) Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, so kann der Kirchenbezirk in § 15 genannte Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen. In dieser Vereinbarung kann dem Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Recht gegeben werden, stimmberechtigte Vertreter in den Bezirksdiakonieausschuss zu entsenden.

(4) Die Bezirkssynode erlässt die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks.“

23. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Diakonische Aufgaben des Kirchenbezirks

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Er fördert das Zusammenwirken der diakonischen Dienste und Einrichtungen in den Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger (§ 2 Abs. 3). Der Kirchenbezirk nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes übersteigen.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks gehören insbesondere

1. die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks, insbesondere der Kindergartenarbeit, Krankenpflege, Hauspflege, Altenarbeit und Behindertenarbeit,
2. die Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen,
3. die Beratung von Hilfesuchenden in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen, die sozialrechtliche Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die sozialdiakonische Gruppenarbeit, die persönliche und materielle Hilfe für Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Fällen, in denen eine Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde nicht helfen können,

4. die Vertretung diakonischer Belange des Kirchenbezirks und der Gemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber der Allgemeinheit,

5. die Benennung der kirchlichen Vertretungen in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene.“

24. Die Überschrift vor § 16 wird gestrichen.

25. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Bildung und Aufgaben des Bezirksdiakonieausschusses

(1) Der Bezirksdiakonieausschuss besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer,
3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Bezirkssynode,
4. einem Mitglied des Bezirkskirchenrates und
5. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Leitung selbstständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 werden von der Bezirkssynode berufen. Die Bezirkssynode bestimmt auch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks nimmt an den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses beratend teil.

(4) Im Bezirksdiakonieausschuss arbeiten die Diakonie der verfassten Kirche und die selbstständigen Träger zusammen. Der Bezirksdiakonieausschuss berät die Leitungsorgane des Kirchenbezirks und der Pfarr- und Kirchengemeinden in allen diakonischen Fragen. Er nimmt seine Aufgaben in Verbindung mit den bei den Pfarr- und Kirchengemeinden gebildeten Diakonieausschüssen und den Diakoniebeauftragten, den Diakonieausschüssen benachbarter Kirchenbezirke sowie mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche wahr.“

26. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks

(1) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der bzw. dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses,
3. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer und
4. bis zu drei weiteren Personen, die die Bezirkssynode aus den synodalen Mitgliedern des Bezirksdiakonieausschusses beruft.

Die Geschäftsordnung des Kirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Bezirkssynode oder von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes bis zu zwei weitere Personen zu dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes hinzu gewählt werden.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(2) Die Aufgaben des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Kirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere

1. die Vorberatung von Entscheidungen der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,
 2. im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Kirchenbezirks,
 3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates zu den diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks,
 4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und des Jahresabschlusses und die Vorlage über den Bezirkskirchenrat an die Bezirkssynode,
 5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts,
 6. die Beratung und Begleitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks.“
27. § 18 wird gestrichen.
28. § 19 wird gestrichen.
29. Die Überschrift vor § 20 wird gestrichen.
30. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Die Bezirksdiakoniepfarrerin, der Bezirksdiakoniepfarrer

(1) Die Wahl der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. des Bezirksdiakoniepfarrers richtet sich nach § 48 b LWG.

(2) Die Aufgaben der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. des Bezirksdiakoniepfarrers sind insbesondere

1. die Sorge für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche,
2. die Sicherung der theologischen Beratung der Mitarbeitenden und Gremien,
3. die diakonische Profilierung der Sozialarbeit,
4. die Vermittlung der Beratung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde,
5. die Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich,
6. die Vertretung des Kirchenbezirks in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Landeskirche.“

31. Die Überschrift vor § 21 wird gestrichen.

32. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Leitung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks

(1) Das Diakonische Werk des Kirchenbezirks besteht aus der erforderlichen Anzahl von Fach- und Verwaltungskräften. Der Bezirkskirchenrat bestellt nach Prüfung der fachlichen Eignung durch das Diakonische Werk der Landeskirche die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks ist für die geordnete Wahrnehmung dessen Aufgaben verantwortlich. Die Dekanin bzw. der Dekan des Kirchenbezirks ist die bzw. der Vorgesetzte der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks ist die bzw. der Vorgesetzte der Mitarbeitenden.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks vertritt den Kirchenbezirk in dem von der Bezirkssynode festgelegten Rahmen gegenüber öffentlichen Stellen, kommunalen Ausschüssen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

33. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Ausrichtung der diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk, Zusammenarbeit mit den Pfarr- und Kirchengemeinden

(1) Die Bezirkssynode legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuss und dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks die grundsätzliche Ausrichtung der diakonischen Arbeit des Kirchenbezirks und des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks fest.

(2) Das Diakonische Werk des Kirchenbezirks und die zuständigen Organe der Pfarrgemeinden, der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng zusammenzuarbeiten.“

34. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

**Personal- und Sachkosten,
Finanzierungsmittel**

(1) Die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks werden vom Kirchenbezirk angestellt. Zu den Personal- und Sachkosten leistet die Landeskirche Zuschüsse.

(2) Für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen stehen dem Diakonischen Werk des Kirchenbezirks ferner zur Verfügung

1. Anteile an landeskirchlichen Sammlungen,
2. Opfer oder Sammlungen des Kirchenbezirks, Spenden und Beiträge von Gemeindegliedern,
3. Beiträge aus Haushaltsmitteln des Kirchenbezirks,
4. Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Landeskirche,
5. Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere kommunale und staatliche Mittel.“

35. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Vermögen des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks

Das den Aufgaben des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung dessen Aufgaben verwendet werden.“

36. Die Überschrift vor § 25 wird gestrichen.

37. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Diakonie im Stadtkirchenbezirk

(1) Der Stadtkirchenbezirk bildet einen Diakonieausschuss der Stadtsynode als einen beratenden Ausschuss. Der Stadtkirchenbezirk regelt dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung.

(2) Der Diakonieausschuss besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer,
3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Stadtsynode,
4. einem Mitglied des Stadtkirchenrates und
5. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Leitung selbstständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Ein-

richtungen. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht überschreiten.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(3) Der Stadtkirchenbezirk bestellt als einen beschließenden Ausschuss den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. Dieser besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der bzw. dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses,
3. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer und
4. bis zu drei weiteren Personen, die die Stadtsynode aus den synodalen Mitgliedern des Diakonieausschusses beruft.

Die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Stadtsynode oder von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks bis zu zwei weitere Personen zu dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks hinzu gewählt werden.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(4) Die Aufgaben des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtkirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere

1. die Vorberatung von Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,
2. im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks,
3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks,
4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und des Jahresabschlusses und die Vorlage über den Stadtkirchenrat an die Stadtsynode,
5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts,
6. die Beratung und Begleitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 24, sofern in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.“

38. Die Überschrift vor § 26 wird wie folgt gefasst:

„IV. Diakonieverbände“.

39. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

**Gründung eines Diakonieverbandes,
Aufgaben**

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer diakonischer Aufgaben können Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zu einem Zweckverband (Diakonieverband) gemäß Artikel 107 GO zusammengeschlossen werden.

(2) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Landkreises liegen, sollen zu einem Verband nach Absatz 1 zusammengeschlossen werden.

(3) Dem Diakonieverband obliegen:

1. die Planung, Koordination und Durchführung der diakonischen Aufgaben nach § 15 sowie
2. die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Landkreis.

(4) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis...“.

Die Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO kann eine hiervon abweichende Bezeichnung festlegen.“

40. § 27 erhält folgende Überschrift:

„Evangelische Landeskirche in Württemberg, gemeinsamer Diakonieverband“.

41. § 27 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unter den Voraussetzungen und in entsprechender Anwendung von Artikel 107 Abs. 3 GO kann der Landeskirchenrat in Ausnahmefällen die Anschlussklärung mit Wirkung für die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden abgeben.“

42. § 28 wird gestrichen.

- 42a. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Organe des Diakonieverbandes

Die Organe des Diakonieverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Aufsichtsrat.“

43. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

**Zusammensetzung der
Verbandsversammlung**

(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakonieverband angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein

Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakonieverbandes als stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muss eine bzw. einer der zuständigen Dekaninnen bzw. Dekane sein. Jede Kirchengemeinde, die an dem Diakonieverband beteiligt ist, entsendet ein Mitglied des Kirchengemeinderates in die Verbandsversammlung. Die Rechtsverordnung gemäß § 26 Abs. 1 bzw. Vereinbarung gemäß § 27 Abs. 1 oder 4 kann eine hiervon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.

(2) In den Vereinbarungen mit den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 27 Abs. 3), die nicht Mitglied des Verbandes sind, kann diesen das Recht gegeben werden, je eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

(3) Die diakonischen Einrichtungen und Werke selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter darf die Zahl der Vertreter der Bezirkskirchenräte nicht erreichen.

(4) Die Bezirksdiakonieverbandsleiterinnen und Bezirksdiakonieverbandsleiter sind stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen die Leitungen der Dienststellen des Diakonieverbandes sowie weitere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.“

44. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben.

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie wählt jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Verbandsversammlung,
2. sie wählt jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Aufsichtsrates, darunter die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan nach § 30,
3. sie erlässt die Geschäftsordnung des Diakonieverbandes,
4. sie schlägt die vom Aufsichtsrat zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Aus-

schüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene vor,

5. sie beschließt den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan jeweils einschließlich des Stellenplanes,
6. sie beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrates nach Vorlage des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses.

(3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Nr. 5 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) In Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 haben die Vertreterinnen und Vertreter nach § 30 Abs. 3 kein Stimmrecht.“

45. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

1. der Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates und dessen Stellvertretung (§ 31 Abs. 2 Nr. 2),
2. der Person im Vorsitzendenamt der Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) und
3. der bzw. dem aus der Mitte der Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer gewählten Vertreterin bzw. Vertreter derselben.

(2) Die Geschäftsordnung des Diakonieverbandes kann vorsehen, dass von der Verbandsversammlung oder von dem Aufsichtsrat bis zu zwei weitere Personen zu dem Aufsichtsrat hinzu gewählt werden.

(3) Die Geschäftsführung des Verbandes nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrat beratend teil.“

46. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere

1. die Vorberatung von Entscheidungen der Verbandsversammlung,
2. die Festlegung der strategischen Ziele für die diakonische Arbeit des Diakonieverbandes,
3. die Aufsicht über die Durchführung der diakonischen Aufgaben des Diakonieverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und die Vorlage des Jahresabschlusses an die Verbandsversammlung,
5. die Erstattung des Tätigkeitsberichts an die Verbandsversammlung.

(2) Der Diakonieverband wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung, oder

durch eine dieser Personen jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates, vertreten.“

47. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Geschäftsführung des Diakonieverbandes, Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung bestellt nach Prüfung der fachlichen Eignung durch das Diakonische Werk der Landeskirche die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonieverbandes.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes ist für die geordnete Wahrnehmung dessen Aufgaben verantwortlich. Die Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates ist der bzw. die Vorgesetzte der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer vertritt den Diakonieverband gegenüber dem Landkreis. Sie bzw. er arbeitet in der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Die Verbandsversammlung kann zur Unterstützung eine weitere Person benennen.

(4) Auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer werden im Rahmen der Geschäftsordnung Aufgaben übertragen. Unbeschadet von § 33 Abs. 2 wird in der Geschäftsordnung der Umfang der rechtlichen Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers geregelt.“

48. § 35 wird gestrichen.

49. Die Überschrift nach § 35 wird wie folgt gefasst:
„**V. Diakonie in der Landeskirche**“.

50. Die Überschrift vor § 36 wird gestrichen.

51. § 36 erhält folgende Überschrift:

„§ 36 Diakonischer Auftrag“.

52. Die Überschrift vor § 37 wird gestrichen.

53. § 37 erhält folgende Überschrift:

„§ 37 Das Diakonische Werk der Landeskirche“.

54. § 37. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ist ein Verband, in dem Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den anderen gemeinnützigen und rechtsfähigen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen sind (Artikel 56 Abs. 3 GO).“

55. § 37 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (Artikel 56 Abs. 4 GO).“

56. § 38 erhält folgende Überschrift:
„§ 38 Übertragung von diakonischen Aufgaben der Landeskirche“.
57. § 38 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes diakonische Aufgaben der Landeskirche der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche und im Zusammenwirken mit diesen übertragen (Artikel 56 Abs. 4 GO).“
58. § 39 erhält folgende Überschrift:
„§ 39 Organe des Diakonischen Werkes der Landeskirche, Satzung“.
59. § 40 wird wie folgt gefasst:
**„§ 40
 Vorstandsvorsitz**
 (1) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Sie bzw. er wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Sie bzw. er ist stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durchführung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden Aufgaben nur an Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden. Bei Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt sie bzw. er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.
 (2) Mitarbeitende des Diakonischen Werkes, die als Pfarrerinnen und Pfarrer oder als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche treten, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Aufsichtsrats des Diakonischen Werkes der Landeskirche berufen.
 (3) Auf die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes der Landeskirche findet das Dienst- und Arbeitsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche Anwendung.“
60. § 41 erhält folgende Überschrift:
„§ 41 Mittel des Diakonischen Werkes der Landeskirche“.
61. § 42 erhält folgende Überschrift:
„§ 42 Jahresabschluss“.
62. § 42 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach § 1 Abs. 5 i.V.m. §§ 11 und 12 Abs. 2 des Rechnungsprüfungsgesetzes gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle.“
63. Die Überschrift nach § 42 wird wie folgt gefasst:
„VI. Schlussbestimmungen“.
64. § 43 wird gestrichen.
65. § 44 wird gestrichen.
66. § 45 wird wie folgt gefasst:
**„§ 45
 Zustimmung des Aufsichtsrates**
 Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.“
67. § 46 erhält folgende Überschrift:
„§ 46 Inkrafttreten, Erlass einer Rechtsverordnung“.
68. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Nähere zu diesem Gesetz in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu
 1. der Durchführung dieses Gesetzes,
 2. den Aufgaben und der Arbeitsweise der diakonischen Gremien und Organe,
 3. der Rechtsvertretung und
 4. der Übertragung von Zuständigkeiten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

Der Landesbischof
 Dr. Ulrich Fischer

¹ Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes hat am 10. Mai 2013 dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 20.04.13 zugestimmt.

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Ausführung des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes (RVO-PrädG)

Vom 04. Juni 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gem. § 10 PrädG folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zulassung zur Ausbildung (zu § 2 PrädG)

(1) Der zuständige Ältestenkreis sowie der zuständige Kirchengemeinderat können dem Bezirkskirchenrat für den Vorschlag nach § 2 Abs. 1 PrädG geeignete Personen benennen. Soweit der Bezirkskirchenrat auf anderem Wege eine geeignete Person benannt bekommt, stellt er vor seinem Vorschlag das Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat der Gemeinde her, der die vorgeschlagene Person angehört.

(2) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet eine Zulassungskommission (§ 2 Abs. 2 PrädG). Der Zulassungskommission gehören an:

1. Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte,
2. die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Personalförderung beim Evangelischen Oberkirchenrat und
3. ein Mitglied des Ausschusses für die Prädikantenarbeit.

(3) Bei der Feststellung der persönlichen Eignung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 PrädG) berücksichtigt die Zulassungskommission die Einbindung der Person in das gemeindliche Leben der Kirchengemeinde, die Lebenserfahrung, welche durch den Abschluss einer Berufsausbildung zum Ausdruck kommen kann, die erforderlichen körperlichen Voraussetzungen und, soweit dies ersichtlich ist, die psychische Belastbarkeit.

§ 2

Ausbildung (zu § 3 PrädG)

(1) Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte ist mit dem Ausschuss für die Prädikantenarbeit dafür verantwortlich, dass die inhaltliche Gestaltung der Ausbildungskurse zielorientiert ist. Im Zulassungsgespräch (§ 2 Abs. 2 PrädG) wird der Gang der Ausbildung mit der vorgeschlagenen Person erörtert und festgelegt.

(2) Die Basismodule umfassen insbesondere:

1. den Umgang mit der Agende,
2. Einübung liturgischen Handelns,

3. Einführung in die Bekenntnisschriften,
4. Sprechtechnik und Präsenz im Gottesdienst,
5. Taufe einschließlich der Führung des Taufgesprächs,
6. Abendmahl,
7. Einführung in die Homiletik,
8. Bearbeitung von Lesepredigten mit Predigttexten des Alten und des Neuen Testaments und Hinführung zur eigenen Erstellung einer Predigt.

Nähere Regelungen über den Ausbildungsinhalt können der bzw. die Landeskirchliche Beauftragte in einem Ausbildungsplan treffen.

(3) Die Ergänzungsmodule umfassen insbesondere:

1. Vertiefungen und Übungen in liturgischem Handeln sowie hinsichtlich der liturgischen Präsenz im Gottesdienst,
2. Vertiefungen in Homiletik,
3. Vertiefungen zur selbstständigen Erarbeitung einer Predigt,
4. Liturgie der Kasualie Trauung, einschließlich des Traugesprächs und des Ehejubiläums,
5. Liturgie der Kasualie Bestattung, einschließlich Trauergespräch und Aussegnung,
6. Liturgie und Besonderheiten gottesdienstlicher Angebote in spezifischen Umfeldern, wie Krankenhaus und Pflegeheim und
7. Grundlagen der Theologie und Ekklesiologie, Dogmatik und Ethik.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Ausbildungsabschnitt der Basismodule schließt mit einem Kolloquium vor einer Kolloquiumskommission ab (§ 3 Abs. 4 PrädG). Der Kolloquiumskommission gehören an:

1. Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte,
2. eine Theologin oder ein Theologe aus dem Kreis der Dozierenden oder dem Kreis der Bezirksbeauftragten,
3. eine Person des Ausschusses für die Prädikantenarbeit.

Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden durch das Mitglied nach Nummer 1 für das einzelne Kolloquium benannt.

(5) Die für die Zulassung zur Ausbildung zuständige Zulassungskommission (§ 2 Abs. 1 PrädG) kann bei besonderer Eignung und entsprechenden Vorkenntnissen die Absolvierung einzelner Module der Ausbildung erlassen. Ein individueller Ausbildungsplan wird durch die Landeskirchliche Beauftragte bzw. den Landeskirchlichen Beauftragten aufgestellt.

(6) Als Mentorinnen und Mentoren, welche die Ausbildung begleiten (§§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 3 PrädG) sind in der Regel Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer zu bestellen. Darüber hinaus kommen als Mentorinnen und Mentoren Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht im Gemeindepfarrdienst tätig sind, sowie erfah-

rene Prädikantinnen und Prädikanten in Betracht. Näheres zur Tätigkeit der Mentorinnen und Mentoren regelt die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte.

§ 3 Beauftragung (zu § 4 PrädG)

(1) Vor einer Wiederbeauftragung führt die Bezirksbeauftragte bzw. der Bezirksbeauftragte einen Gottesdienstbesuch bei der Prädikantin bzw. dem Prädikant durch und führt hierzu ein protokolliertes Nachgespräch. Die Prädikantin bzw. der Prädikant legt vor dem Gottesdienstbesuch den entsprechenden Gottesdienstablauf mit der selbstständig erarbeiteten Lesepredigt vor. Der gesamte Gottesdienstentwurf, das Protokoll des Nachgesprächs sowie eine Stellungnahme der bzw. des Bezirksbeauftragten wird über den Bezirkskirchenrat, der ein Votum zur Wiederbeauftragung abgibt, der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten vorgelegt. Kann die Wiederbeauftragung erfolgen, so schlägt die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof die betreffende Person zur Wiederbeauftragung vor.

(2) Die Bezirksbeauftragte bzw. der Bezirksbeauftragte kann die Aufgaben nach Absatz 1 an ein Mitglied des Bezirkskirchenrates delegieren. Das Mitglied des Bezirkskirchenrates muss selbst mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung betraut sein.

(3) Ergeben sich aufgrund der schriftlich vorgelegten Unterlagen Zweifel an der fortbestehenden Eignung der Prädikantin bzw. des Prädikanten, so findet ein Gespräch mit der Prädikantin bzw. dem Prädikanten statt. Das Gespräch führt die in § 2 Abs. 2 PrädG genannte Zulassungskommission, so dies möglich ist, in der Besetzung der Personen, die bereits über die Zulassung zur Ausbildung entschieden haben. Die Zulassungskommission entscheidet darüber, ob der Vorschlag zur Wiederbeauftragung (Absatz 1) ergehen kann. Die Wiederbeauftragung kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Fortbildungskurs innerhalb einer gesetzten Frist abhängig gemacht werden. Für die Zeit bis zur Absolvierung des Fortbildungskurses kann die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte eine vorläufige Verlängerung der Beauftragung aussprechen. Wird die angeordnete Fortbildungsmaßnahme nicht erfolgreich absolviert, oder bestehen Zweifel an der Eignung der Person, die durch Fortbildungsmaßnahmen nicht behoben werden können, erfolgt keine Wiederbeauftragung.

(4) Sollte die Ausbildung (§ 3 PrädG) länger als vier Jahre zurückliegen, innerhalb derer die Person nicht als Prädikantin bzw. Prädikant tätig war, kann die Landeskirchliche Beauftragte bzw. der Landeskirchliche Beauftragte den Vorschlag zur Beauftragung von der erfolgreichen Absolvierung entsprechender Fortbildungsmaßnahmen abhängig machen. Gleiches gilt

im Fall der Wiederbeauftragung, wenn in den letzten vier Jahren kein Gottesdienst geleitet wurde.

(5) Wechselt eine Prädikantin oder ein Prädikant den Kirchenbezirk, so erstreckt sich die erteilte Beauftragung nunmehr auf den neuen Kirchenbezirk. Die Dekaninnen bzw. die Dekane der beteiligten Kirchenbezirke sind zu verständigen.

(6) Endet die Beauftragung einer Prädikantin bzw. eines Prädikanten durch Zeitablauf, so erfolgt eine Verabschiedung der Person aus dem Dienst in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes.

§ 4 Einführung (zu § 5 PrädG)

Wechselt eine Prädikantin bzw. ein Prädikant den Kirchenbezirk und soll nun für den neuen Kirchenbezirk tätig werden, wird sie bzw. er im neuen Kirchenbezirk gottesdienstlich vorgestellt. Die Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 PrädG ist nicht erneut abzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten (zu § 6 PrädG)

(1) Prädikantinnen und Prädikanten obliegt die Gesamtverantwortung für den liturgischen Ablauf der von ihnen gehaltenen Gottesdienste und Kasualien. Gemeindliche Gebräuche und Traditionen haben sie zu wahren.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten obliegt die Verantwortung für die Verkündigung in den von ihnen verantworteten gottesdienstlichen Handlungen. Sie lesen eine vorgegebene Predigt oder geben sie in freier Weise mit eigenen Worten inhaltlich wieder. Sie sind auch berechtigt, eine Predigt selbst anzufertigen. Prädikantinnen und Prädikanten, die die Ergänzungsmodule nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 noch nicht absolviert haben, sollen die entsprechenden Kasualien nicht durchführen.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten haben eine dem gottesdienstlichen Handeln angemessene Kleidung zu tragen. Sie sind berechtigt, die für die Pfarrerinnen und Pfarrer vorgeschriebene Amtstracht zu tragen.

(4) Prädikantinnen und Prädikanten erhalten eine Ausgabe der für ihren Dienst erforderlichen Agenden. Wird die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, sind die überlassenen Exemplare zurück zu geben.

(5) Die Begleitung durch eine Mentorin bzw. einen Mentor (§ 3 Abs. 3 PrädG) kann auf Wunsch der Prädikantin bzw. des Prädikanten in den ersten Dienstjahren fortgeführt werden, wenn die Mentorin bzw. der Mentor dem zustimmt.

(6) Der Einsatz von Prädikantinnen und Prädikanten wird vom Kirchenbezirk geregelt. Es sind langfristige Dienstpläne zu erstellen, die die predigtfreien Sonntage sowie die Urlaubszeiten und anderen Abwesenheitszeiten der Pfarrerinnen und Pfarrer berücksichtigen. Wenn möglich, ist auf einen gleichmäßigen

Einsatz der einzelnen Prädikantinnen und Prädikanten im gesamten Kirchenbezirk zu achten. Prädikantinnen und Prädikanten sollen im Jahr möglichst an nicht mehr als zwölf, aber auch nicht weniger als vier Tagen Gottesdienste übernehmen. Über die praktische Organisation des Einsatzes der Prädikantinnen und Prädikanten nach diesen Maßgaben befindet der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit der bzw. dem Bezirksbeauftragten.

(7) Bei der Aufstellung der Dienstpläne können benachbarte Kirchenbezirke zusammenarbeiten. In diesem Fall leitet die Prädikantin bzw. der Prädikant die Befugnis zum Einsatz in einer Gemeinde des anderen Kirchenbezirks einzelfallbezogen von der Dekanin bzw. dem Dekan des anderen Kirchenbezirkes ab. Die Regelungen zur Dienstaufsicht bleiben unberührt. Erfolgt der Einsatz einer Prädikantin bzw. eines Prädikanten erfahrungsgemäß überwiegend in dem anderen Kirchenbezirk, kann die Beauftragung räumlich entsprechend geändert werden.

(8) Jeweils am Ende eines jeden Jahres legt die Dekanin bzw. der Dekan oder die bzw. der Bezirksbeauftragte einen Bericht über den Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenbezirk während des vergangenen Jahres sowie über deren Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf Bezirksebene der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten vor. Für Zwecke der Statistik beantworten Prädikantinnen und Prädikanten jährlich eine Anfrage der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten, die über die Bezirksbeauftragte bzw. den Bezirksbeauftragten vorgelegt wird.

(9) Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte sowie die Bezirksbeauftragten organisieren für Regionen der Landeskirche sowie für Kirchenbezirke regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen (z.B. Sprechkurse, Informationen, theologisch-homiletische Arbeitsgemeinschaften, allgemeine theologische Fortbildungen).

(10) Pfarrerrinnen und Pfarrer und Prädikantinnen und Prädikanten schulden sich gegenseitig als Mitarbeitende im Verkündigungsdienst geschwisterliche Hilfe und Korrektur. Dies wird durch wahrnehmende und wertschätzende gegenseitige Besuche im Gottesdienst, denen eine Nachbesprechung folgt, verwirklicht. Die Dekanin bzw. der Dekan oder die bzw. der Bezirksbeauftragte sollen zumindest einmal jährlich zu einer Zusammenkunft zwischen Prädikantinnen und Prädikanten und den Pfarrerrinnen und Pfarrern eines Kirchenbezirkes einladen.

(11) Prädikantinnen und Prädikanten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung sowie einen Fahrtkostensatz. Während ihres Dienstes, einschließlich der Hin- und Rückfahrt, sowie bei Teilnahmen an Rüstzeiten genießen sie Versicherungsschutz. Bei Sachschäden, die sie selbst zu tragen haben, kann entsprechend der für die Dienstoffallfürsorge für Pfarrerrinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen von der Landeskirche Ersatz geleistet werden. Kirchenbezirke können, soweit entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen sind, die

Prädikantinnen und Prädikanten mit Büchergeld und anderen Leistungen unterstützen. Der Ausschuss für die Prädikantenarbeit gibt hierfür Leitlinien vor.

(12) Gegenvorstellungen (§ 6 Abs. 5 PrädG) sind bei der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten einzureichen.

Über Gegenvorstellungen entscheidet eine Beschwerdekommision, der angehören:

1. Ein Mitglied des Ausschusses für die Prädikantenarbeit,
2. ein Mitglied, das vom Konvent der Bezirksbeauftragten benannt wird sowie
3. die juristische Mitarbeiterin bzw. der juristische Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats, die bzw. der für das Dienstrecht zuständig ist.

Das Mitglied nach Nr. 3 führt den Vorsitz. Eine Person, die an der betreffenden Entscheidung mitgewirkt hat, darf der Beschwerdekommision nicht angehören. Die Beschwerdekommision hört die Person, die die Gegenvorstellung führt, schriftlich an. Die Beschwerdekommision kann die Landeskirchliche Beauftragte bzw. den Landeskirchlichen Beauftragten schriftlich oder mündlich anhören. Die Beschwerdekommision kann auf die Gegenvorstellung die Entscheidung bestätigen oder sie abändern.

(13) Für die Teilnahme an der Ausbildung und Fortbildung wird von den Prädikantinnen und Prädikanten ein Eigenbeitrag erhoben. Näheres regelt eine Gebührenordnung des Evangelischen Oberkirchenrates, die im Benehmen mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten und im Benehmen mit dem Ausschuss für die Prädikantenarbeit erlassen wird.

(14) Der Dienst als Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder freier Kasualredner aus.

§ 6

Landeskirchliche Beauftragte für die Prädikantenarbeit (zu § 7 PrädG)

Die Landeskirchliche Beauftragte bzw. der Landeskirchliche Beauftragte hat über die im Prädikantengesetz und in dieser Rechtsverordnung genannten Aufgaben hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation der Ausbildung, Beauftragung und Wiederbeauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten,
2. Aufstellung eines Ausbildungsplanes (§ 2 Abs. 2 S. 2) für die Ausbildungsinhalte,
3. Begleitung der Prädikantinnen und Prädikantinnen bzw. der Bezirksbeauftragten,
4. Organisation und Durchführung von Fortbildungen auf landeskirchlicher Ebene,
5. Wahrnehmung der Geschäftsführung des Prädikantenausschusses.

§ 7**Ausschuss für die Prädikantenarbeit
(zu § 8 PrädG)**

(1) Der Ausschuss für die Prädikantenarbeit besteht aus

1. der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten,
2. der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Personalförderung im Evangelischen Oberkirchenrat,
3. einer Person, die vom Predigerseminar Petersstift aus dem Kreis der Dozierenden entsandt wird,
4. jeweils einer Person aus dem Kreis der Bezirksbeauftragten der Prälaturen Südbaden und Nordbaden,
5. jeweils vier Prädikantinnen bzw. Prädikanten der Prälaturen Südbaden und Nordbaden.

Die Mitglieder nach Nr. 4 und 5 werden auf Vorschlag der Bezirksbeauftragten durch den Evangelischen Oberkirchenrat für drei Jahre bestellt.

(2) Der Ausschuss für die Prädikantenarbeit nimmt die ihm nach Gesetz und dieser Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere berät der Ausschuss die Landeskirchliche Beauftragte bzw. den Landeskirchlichen Beauftragten

1. in Fragen der Aus- und Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten,
2. bei der Aufstellung eines Ausbildungsplanes,
3. im Vorfeld der Änderung der rechtlichen Regelungen der Prädikantenarbeit.

(3) Der Ausschuss für Prädikantenarbeit wird vor der Bestellung der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten angehört.

(4) Der Ausschuss für Prädikantenarbeit gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird insbesondere geregelt, wie die Personen bestimmt werden, die in den nach dieser Rechtsverordnung zu bildenden Kommissionen mitwirken.

§ 8**Bezirksbeauftragte
(zu § 9 PrädG)**

(1) Die bzw. der Bezirksbeauftragte soll aus dem Kreis der im Kirchenbezirk tätigen oder wohnhaften Pfarrerrinnen und Pfarrern bestellt werden.

(2) Vor der Bestellung beteiligt der Bezirkskirchenrat die im Kirchenbezirk tätigen Prädikantinnen und Prädikanten in angemessener Weise, beispielsweise im Rahmen eines Treffens bei der Bezirkssynode, im Rahmen eines Prädikantentreffens oder einer anderen Zusammenkunft der Prädikantinnen und Prädikanten.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens treten die Durchführungsbestimmungen zum Kirchlichen Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (DB-PrädG) vom 6. August 2002 (GVBl. S. 190) außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. Juni 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Rechtsverordnung
des Landeskirchenrates
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Ellmendingen und Weiler
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Ellmendingen – Dietenhausen – Weiler
(VereinigungsRVO Ellmendingen –
Dietenhausen – Weiler)**

Vom 15. Mai 2013

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen
Kirchengemeinden Ellmendingen und Weiler**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Ellmendingen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Ellmendingen und Dietenhausen der politischen Gemeinde Keltern umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Weiler, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Weiler der politischen Gemeinde Keltern umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Ellmendingen – Dietenhausen – Weiler“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 2013

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Rechtsverordnung
des Landeskirchenrates
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Furtwangen, Gütenbach
und Vöhrenbach
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Furtwangen – Gütenbach –
Vöhrenbach
(VereinigungsRVO Furtwangen –
Gütenbach – Vöhrenbach)**

Vom 15. Mai 2013

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen
Kirchengemeinden Furtwangen, Gütenbach
und Vöhrenbach**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Furtwangen, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Furtwangen, mit Ausnahme deren Ortsteil Rohrbach, umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Gütenbach, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Gütenbach umfasst,

3. die Evangelische Kirchengemeinde Vöhrenbach, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Vöhrenbach und den Ortsteil Rohrbach der politischen Gemeinde Furtwangen umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Furtwangen - Gütenbach - Vöhrenbach“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 2013

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Vereinbarungen

Vereinbarung zur Änderung der Kooperationsvereinbarung

Vom 18. März 2013

Die Evangelische Landeskirche in Baden

und

die Evangelische Landeskirche in Württemberg

schließen, um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern, die folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Änderungen der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung vom 10. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1, Abl. 63 S. 2), geändert durch Vereinbarung vom 13. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 37, Abl. 64 S. 292), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 werden jeweils die Worte „für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich“ durch die Worte „unter Beachtung wirtschaftlicher und fachlicher Kriterien für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zweckmäßig“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Es besteht ein gemeinsames Landespfarramt für Rundfunk und Fernsehen.“
3. An § 7 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Vereinigung der Evangelischen Schulwerke in Württemberg und Baden ist zum 1. Januar 2014 beabsichtigt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „nicht erforderlich“ durch die Worte „unter Beachtung wirtschaftlicher und fachlicher Kriterien nicht zweckmäßig“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden der 8. bis 11. Spiegelstrich durch folgende neue Spiegelstriche ersetzt:
„– Kooperation im Bereich der Rundfunkarbeit (private Sender);
– In der Regel abwechselnde gegenseitige Vertretung im Medienrat der Landesanstalt für Kommunikation;“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Baden



Dr. Ulrich Fischer



Der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Württemberg



Dr. h.c. Frank Offried July



Bekanntmachungen

Anerkennung der Rechtsstellung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellmendingen – Dietenhausen – Weiler

OKR 28.05.2013
AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 24. Mai 2013 (AZ: RA-7141.15/67) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellmendingen – Dietenhausen – Weiler als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Juli 2013 ausgesprochen.

Anerkennung der Rechtsstellung der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen – Gütenbach – Vöhrenbach

OKR 28.05.2013
AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 24. Mai 2013 (AZ: RA-7141.15/68) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen – Gütenbach – Vöhrenbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Juli 2013 ausgesprochen.

Fürbitte für die außerordentliche Tagung der Landessynode

OKR 03.06.2013
AZ: 14/44

Die außerordentliche Tagung der 11. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden anlässlich der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs findet in der Zeit vom 18. bis 19. Juli 2013 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 14. Juli 2013 dieser Tagung fürbittend zu gedenken.

Herbsttagung 2013 der Landessynode

OKR 15.05.2013
AZ: 14/44

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 2013 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 9. September 2013 ab.

Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts „Pfarrer-Lauer-Stiftung“

OKR 28.05.2013
AZ: 56/0 Nöttingen

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Verfügung vom 21. Mai 2013, Az.: RA-0562.1-33/1 die Stiftung „Pfarrer-Lauer-Stiftung“ mit Sitz in Remchingen-Nöttingen als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ziele und Zwecke der evangelischen Kirchengemeinde Nöttingen im Sinne des Wirkens von Pfarrer Walter Lauer.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Münzesheim

(Evangelischer Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Münzesheim kann ab 1. Januar 2014 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der langjährige Stelleninhaber in den Ruhestand treten wird. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Gemeinde Münzesheim liegt mit ihren 3.000 Einwohnern im Zentrum der Stadt Kraichtal. Die Stadt Kraichtal, zu der insgesamt neun Gemeinden gehören, hat 15.000 Einwohner. Das Rathaus der Stadt Kraichtal liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Pfarrhaus. Die Gemeinde ist in den letzten 20 Jahren stark

gewachsen, hat aber dabei ihren ländlichen Charakter nicht verloren. Münzesheim verfügt über eine gute Infrastruktur. Es gibt vielfältige Einkaufsmöglichkeiten. Im Ort befindet sich eine Grund- und Werkrealschule. Weiterführende Schulen befinden sich in Bruchsal oder Karlsruhe und sind gut mit der S-Bahn zu erreichen.

Zahlreiche Vereine prägen das Gemeindeleben, die bei besonderen Anlässen an der Gestaltung der Gottesdienste mitwirken.

Unsere 2009 renovierte Martinskirche steht im Mittelpunkt des Ortes. Gegenüber befindet sich das barrierefreie Gemeindehaus mit einem großen Gemeindesaal und drei weiteren Räumen, die vielfältig genutzt werden können.

Direkt neben dem Gemeindehaus steht das Pfarrhaus. Es wurde 2010 energetisch saniert. Im Erdgeschoss befinden sich das Pfarrbüro und ein Gesprächszimmer. Auf derselben Etage ist auch der Wohn- und Essbereich der Pfarrfamilie mit Zugang zu einem kleinen Pfarrgarten. Im Obergeschoss befinden sich vier Zimmer, ein Bad und ein zusätzliches WC sowie ein Hauswirtschaftsraum. Das Dachgeschoss ist mit weiteren zwei Zimmern und einem Bad ausgebaut und kann bei Bedarf mit benutzt werden.

Auf einer separaten Liegenschaft befindet sich unser Kindertengebäude. Zurzeit sind dort vier Kindertengruppen und drei Krippengruppen untergebracht. Träger des Kindergartens ist die evangelische Kirchengemeinde. Es besteht eine gute Kooperation mit der Stadt Kraichtal.

Münzesheim ist eine lebendige Gemeinde mit ca. 1.750 Gemeindegliedern. Zum sonntäglichen Gottesdienst kommen durchschnittlich 160 Kirchgänger, die den Gottesdienst mit einem kräftigen Gesang begleiten. Zu den verschiedenen Gruppen und Kreisen der Gemeinde, die überwiegend von Ehrenamtlichen geleitet werden, gehören Seniorennachmittage, Kinderbibeltage, Jungscharen, Jugendkreise, ein Besuchsdienstkreis, ein Kindergottesdienst-Vorbereitungskreis, Bibelstunden des AB-Vereins, sowie ein Ausschuss, der das jährliche Gemeindefest organisiert. Ferner werden regelmäßig Freizeiten durchgeführt. Ein Redaktionskreis gestaltet unseren Gemeindebrief, der 4-5-mal im Jahr erscheint. Ein weiterer Schwerpunkt unserer Gemeindegemeinschaft ist die Kirchenmusik. Dies zeigt sich durch einen großen Kirchenchor, einen kleinen Kinder- und Jugendchor und einen Flötenkreis.

Wir wünschen uns von unserer neuen Pfarrerin / unserem neuen Pfarrer:

- eine lebendige und lebensnahe Verkündigung des Wortes Gottes;
- neue Impulse und Ideen bei Anknüpfung an bewährte Traditionen in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft;
- eine engagierte Konfirmandenarbeit;

- Christenlehre als Bestandteil der Gemeindeaufbauarbeit;
- die Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit den Pfarrern Kraichtals;
- Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte zur Katholischen Kirchengemeinde, zur Methodistischen Kirche und zum CVJM;
- eine einladende Repräsentation der Kirchengemeinde;
- Offenheit und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen;
- Andachten im Seniorenhaus und im Seniorenzentrum sowie in der Klinik für suchtkranke Männer;
- eine besondere liturgische Ausrichtung der Gottesdienste.

Der derzeitige Kirchengemeinderat arbeitet engagiert, kompetent und mit Eigenverantwortung. Eine offene, gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der künftigen Stelleninhaberin / dem künftigen Stelleninhaber ist uns ein wichtiges Anliegen.

Der Kirchenbezirk freut sich über die Mitarbeit in der Kraichtal AG und die Übernahme eines Bezirksauftrages.

Nähere Informationen erhalten Sie über das Evangelische Dekanat Bretten, Telefon 07252 1055, oder über den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Lothar Gabriel, Telefon 07250 8709.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

6. August 2013

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen

Nochmalige Ausschreibungen

Egringen/Mappach/Wintersweiler

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle in den Evangelischen Kirchengemeinden Egringen, Mappach und Wintersweiler ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand trat.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2012 enthalten.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Anneliese Ille, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Mappach, Telefon 07628 8620;

Frank Seeger, Gemeindepädagogischer Mitarbeiter, Telefon 07628 8057936;

Bärbel Schäfer, Dekanin, Telefon 07621 578108.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

23. Juli 2013

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat,
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

Personalnachrichten



Jesus sagt: Wer glaubt, hat das ewige Leben.

Johannes 6,47

Gestorben:

Pfarrer i. R. Theo Oehler, zuletzt in Auggen,
am 17. Mai 2013.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe

Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B